# Satzung des

# Bürger- und Heimatvereins Doberlug-Kirchhain und Umgebung

in der Fassung vom 15. 03. 1993, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. 08. 2008

# § 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 12. November 1992 gegründete Verein führt den Namen "Bürger- und Heimatverein Doberlug-Kirchhain und Umgebung e.V. " und hat seinen Sitz in Doberlug-Kirchhain. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter der Nr. 3909 eingetragen.

# § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

Er ist ein Zusammenschluss heimatverbundener Bürger, parteipolitisch und konfessionell neutral, heimatpolitisch engagiert.

Er hat die Aufgabe, die natürliche, historische und kulturelle Eigenart der Heimat zu pflegen, dabei Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen und weiter zu entwickeln.

Er will die Geschichte des Heimatraumes erforschen, sie den Bürgern vermitteln und damit die Heimatverbundenheit festigen. Ein besonderes Anliegen ist es ihm die Identifizierung der Bürger mit dem Territorium zu stärken und sie zur Mitverantwortung und Mitarbeit in allen Fragen des öffentlichen Lebens zu veranlassen.

Die Heimatpflege des Vereins umfasst insbesondere

- Natur- und Landschaftsschutz,
- Ortsbildpflege,
- Denkmalpflege,
- Ausstellungen, Vorträge, Diskussionsabende, kulturelle Veranstaltungen,
- Heimatkundliche Wanderungen und Exkursionen,
- Aufbau und Erweiterung heimatkundlicher Sammlungen

Der Bürger- und Heimatverein Doberlug-Kirchhain und Umgebung e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

# § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Dies gilt auch für Körperschaften. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des

Vereins. Die Gründe für das Ablehnen eines Aufnahmeantrages werden nicht bekannt gegeben.

2. Vereine, Gruppen oder Verbände können korporatives Mitglied werden.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- a) Tod
- b) Ausschluss
- c) Verlust der bürgerlichen Rechte
- d) Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittsfrist beträgt 3 Monate. Der Austritt von Vorstandsmitgliedern kann im Regelfall nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Für das Austrittsjahr ist der laufende Beitrag in voller Höhe zu zahlen. In begründeten Fällen kann der Vorstand anders entscheiden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss darf erst gefasst werden, wenn seit der Absendung des 2. Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist Widerspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Rückständige Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind jedoch zu erfüllen.

# § 5 Beiträge

Der Verein erhebt regelmäßig Beiträge. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

# § 7 Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Schatzmeister, dem zweiten Schatzmeister, dem ersten Schriftführer, dem zweiten Schriftführer.

Der erste Vorsitzende oder in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu führen. Er kann zu diesem Zweck Arbeitsausschüsse berufen.

Der erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein, der zweite Vorsitzende vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der Vorsitzende ist berechtigt, über Geldmittel des Vereins bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € (Euro) im Einvernehmen mit dem Schatzmeister zu verfügen. Verpflichtungen bis zu 500,- € entscheidet der Vorstand und über 500,- € die Mitgliederversammlung. Jede Zahlung ist schriftlich anzuweisen.

Der erste Schatzmeister verwaltet verantwortlich das Geldvermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen für den Verein nimmt er gegen seine alleinige Quittung in Empfang;

zu Zahlungen für Vereinszwecke ist er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter berechtigt.

Der erste Schatzmeister hat dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung Jahresrechnung zu legen.

Der zweite Schatzmeister unterstützt den ersten Schatzmeister in seiner Geschäftsführung; er vertritt diesem im Verhinderungsfall.

Der erste Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte. Er fertigt über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen Niederschriften an, die vom jeweiligen Verhandlungsführer und von ihm zu unterschreiben sind. Der zweite Schriftführer vertritt den ersten Schriftführer im Verhinderungsfall.

# § 8 Wahl und Amtszeit der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Ersatzwahlen, die durch das vorzeitige Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden sollten, nimmt die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt worden ist.

#### § 9 Unkostenerstattung

Die Organe des Vereins und ihre Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen und nachgewiesenen Ausgaben, soweit diese im Auftrag des Vorstandes und im Interesse des Vereins angefallen sind.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

# § 10 Haftung

Die Haftung des Vorstandes und des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

# § 11 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Vierteljahr, statt. Sie wird durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung in den vom Vorstand zu bestimmenden Tageszeiten einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Ladungsfrist beträgt in jedem Fall 2 Wochen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 3. Entgegennahme des Kassenberichts
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- 5. Satzungsänderungen
- 6. Festsetzung der Beiträge
- 7. Wahl der Kassenprüfer
- 8. Beschlussfassung über Vereinsauflösung
- 9. Aufgaben, die ihr durch die Satzung übertragen sind.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Vertreter.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters. Nicht anwesende Mitglieder können nicht zur Wahl als Vorstandsmitglieder gewählt werden, es sei denn, sie haben dem Vorsitzenden ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher erklärt. Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen sind.

# § 12 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann auf Vorschlag Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

# § 13 Kassenprüfung

Die alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Kassenführung und das Sachvermögen nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu prüfen und das Ergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

# § 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

# § 15 Das Sachvermögen des Vereins

Über das Sachvermögen des Vereins ist ein Verzeichnis zu führen, das stets auf dem Laufenden zu halten ist. Bei der Übergabe des Vereinsvermögens durch einen ausscheidenden Vorstand an den neugebildeten Vorstand ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem übergebenden und dem übernehmenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

# § 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

# § 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. 11. 1992 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. 03. 1993 ergänzt. Die Änderung der Satzung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 22. 08. 2008.

Doberlug-Kirchhain, den

Schultz
1. Vorsitzender

Liese

1. Schriftführerin